
– DER PRESSESPRECHER –

Richter am Amtsgericht Dirk Simon
Amtsgericht Stralsund • Bielkenhagen 9 • 18439 Stralsund

Telefon: 03831 - 257460 • Mobil: 0176 - 48197332
E-Mail: simon@richterbund.info oder pressearbeit@richterbund.info

PRESSEERKLÄRUNG

*Gemeinsame Presseerklärung von Richterbund Mecklenburg-Vorpommern und Pro Justiz
Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 28. März 2014*

Volksbegehren gegen die Gerichtsstrukturreform erfolgreich gestartet

Richterbund M-V und der Verein Pro Justiz sammeln in gut zwei Wochen bereits über 10.000 Unterschriften gegen großflächige Standortschließungen in der Justiz.

Mit großer Zufriedenheit haben die Initiatoren auf den Beginn der Unterschriftensammlung gegen die Gerichtsstrukturreform reagiert.

Im Oktober 2013 hatte der Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit den Stimmen der Koalitionsmehrheit von SPD und CDU die Auflösung von über der Hälfte aller Amtsgerichte in den Mittelzentren des Landes beschlossen.

Die Reform sieht die Schließung von 11 der 21 Amtsgerichte, die Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg und die Verlegung des Landessozialgerichts von Neubrandenburg nach Neustrelitz vor.

Nur mit einem Volksbegehren, welches die Unterstützung von 120.000 Wahlberechtigten erfordert, kann die im Oktober 2014 mit der Schließung der Gerichte in Anklam, Ueckermünde und Neustrelitz beginnende Zerschlagung der Justiz gestoppt werden.

Binnen zwei Wochen haben schon über 10.000 wahlberechtigte Bürger mit ihrer Unterschrift das Volksbegehren unterstützt.

Die Politik der Landesregierung, die mit ihrer Rasenmähermethode bereits schwere Schäden in der Kreisgebiets- und Polizeistruktur angerichtet hat, stößt in der Bevölkerung zunehmend auf Unverständnis. Hierin sehen die Initiatoren des Volksbegehrens den Grund, warum das doch eher sperrige Thema eines Gerichtsstrukturgesetzes so breiten Anklang findet.

Wie bei der Kreisgebiets- und der Polizeistrukturereform dient auch der neuerliche Reformaktionismus allein dem Abbau von Arbeitsplätzen und der Verlagerung der verbliebenen Stellen der öffentlichen Verwaltung in die großen Städte.

Erwartungsgemäß ist die Unterstützung des Volksbegehrens daher in den betroffenen Gemeinden, die weiter an Bedeutung verlieren werden, besonders groß. Aber auch in scheinbar nicht betroffenen Städten und Gemeinden unterzeichnen die Menschen in großer Zahl.

„Bei einem so verheißungsvollen Start sind wir wirklich optimistisch, dass die notwendige Zahl an Unterschriften erreicht wird.“ erklärte Axel Peters, Vorsitzender des Richterbundes M-V am 28.03.2014.

Weitere Informationen und Unterschriftenlisten sind auch über die Internetseite www.gerichtsstruktur-mv.de verfügbar.

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des Deutschen Richterbundes (DRB). Der Deutsche Richterbund ist der größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland. 25 Landes- und Fachverbände mit rund 15.500 Mitgliedern vereinigen sich unter seinem Dach. Der Deutsche Richterbund vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Regierungen, Parlamenten und Öffentlichkeit.

Hintergrundinformationen

Zeitplan der Gerichtsstrukturreform M-V:

- 06.10.2014 Umwandlung des Amtsgerichts (AG) Anklam zur Zweigstelle des AG Pasewalk.
- 01.12.2014 Auflösung AG Ueckermünde
- 02.02.2015 Umwandlung des AG Neustrelitz in eine Zweigstelle des AG Waren
- 02.03.2015 Sitzverlegung des Landessozialgerichtes von Neubrandenburg nach Neustrelitz
- 16.03.2015 Auflösung AG Hagenow
- 11.05.2015 Umwandlung des AG Parchim in eine Zweigstelle des AG Ludwigslust
- 11.05.2015 Auflösung des AG Bad Doberan
- 13.07.2015 Umwandlung AG Grevesmühlen in eine Zweigstelle des AG Wismar
- 31.08.2015 Auflösung des AG Wolgast
- 28.09. 2015 Umwandlung des AG Demmin in eine Zweigstelle des AG Neubrandenburg
- 23.11.2015 Umwandlung des AG Bergen/Rügen in eine Zweigstelle des AG Stralsund
- 27.02.2017 Auflösung des AG Ribnitz-Damgarten

Rechtliche Grundlagen eines Volksbegehrens

Art 60 Landesverfassung M-V (Volksbegehren und Volksentscheid)

Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Das Volksbegehren muss von mindestens 120.000 Wahlberechtigten unterstützt werden.

§ 2 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz M-V

Volksbegehren bedeutet ein Recht des Volkes zur Beteiligung an der Gesetzgebung, mit welchem nach Maßgabe des Artikel 60 der Landesverfassung und dieses Gesetzes wahlberechtigte Bürger dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorlegen können.

§ 11 Abs. 1 Volksabstimmungsgesetz M-V

Der einem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.